

3. Tag der schriftlichen StB-Prüfung: Buchführung und Bilanzwesen

Themenauswertung der letzten zehn Jahre und ein Ausblick

Lars Nüdling und Dr. Ingmar Schörck*

Am dritten Tag der schriftlichen StB-Prüfung ist das Themengebiet „Buchführung und Bilanzwesen“ Prüfungsgegenstand. Der Schwerpunkt dieser Prüfung liegt bei der klassischen Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht, wobei die Aufgaben und relevanten Rechtsgebiete hierbei jedoch sehr vielschichtig sind. Kenntnisse aus anderen Steuerrechtsgebieten wie der Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer sowie insbesondere dem Umwandlungssteuer- und Gesellschaftsrecht sind unabdingbar. Der nachfolgende Beitrag verschafft Ihnen einen Überblick über die Klausuren der letzten zehn Jahre. Dabei wird deutlich, dass gewisse Themen regelmäßig zum Prüfungsgegenstand gemacht werden („Dauerbrenner“), die es somit als sicher zu beherrschen gilt.¹ Neben einer inhaltlichen Auswertung der Jahre 2012–2021 erläutert der Beitrag aber auch den Klausuraufbau und eine schematische Lösungsstrategie. Dies wird Ihnen insgesamt eine noch effizientere Prüfungsvorbereitung ermöglichen.

I. Klausuraufbau und Lösungsstrategie

1. Prüfungsgegenstand

Die schriftliche StB-Prüfung in Buchführung und im Bilanzwesen unterliegt im Gegensatz zu den Klausuren der anderen Prüfungstage keiner strikten Aufteilung in unterschiedliche Rechtsgebiete. Während am ersten Tag Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung, Umsatzsteuer sowie Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer/Bewertung abgeprüft werden und am zweiten Tag Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer Prüfungsgegenstand sind,² liegt der Fokus des dritten Tags auf dem Bilanzsteuerrecht.

Die Klausur erfordert umfangreiche Kenntnisse der Bilanzierung aus handels- und steuerrechtlicher Sicht. Dies wiederum verlangt grundlegendes Wissen in den Bereichen des Zivil- und Gesellschaftsrechts sowie in der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Auch Themen des Umwandlungssteuerrechts und des Internationalen Steuerrechts können Prüfungsgegenstand sein. In einem Rechtsgebiet „auf Lücke“ zu setzen, ist somit **nicht möglich**. Dies wurde bspw. in der **Klausur 2020** deutlich, bei der Umsatzsteuerproblematiken zu § 15a UStG sowie eine verdeckte Einlage (vE) enthalten waren und diese Themen dann bilanzsteuerlich gewürdigt werden mussten. Auch in der **Klausur 2021** mussten die Besonderheiten der Umsatzbesteuerung bei der privaten Pkw-Nutzung gewürdigt werden.³

Gerade vor dem Hintergrund dieser enormen Vielfalt ist es für eine Prüfungsvorbereitung besonders wichtig, sich einen **Gesamtüberblick** über den Aufbau und die Struktur der Prüfungen der letzten Jahre zu **verschaffen** und „**Standardthemen**“ **sicher zu beherrschen**.

2. Struktur der Klausur

In den vergangenen Jahren zeichnete sich die Klausur am dritten Prüfungstag durch eine **Dreiteilung** aus. Hintergrund sind die unterschiedlichen gängigen Rechtsformen deutscher Unternehmen und ihre jeweiligen bilanzsteuerrechtlichen Besonderheiten. Daher setzten sich die Teile in der Vergangenheit wie folgt zusammen:

- ▶ **1. Teil:** Einzelunternehmen;
- ▶ **2. Teil:** Personen(handels-)gesellschaft, z. B. OHG, KG (auch in Form der GmbH & Co. KG);
- ▶ **3. Teil:** Kapitalgesellschaft, z. B. GmbH.

Die Punkteverteilung und Gewichtung der einzelnen Teile war dabei regelmäßig relativ ausgewogen (vgl. hierzu Kap. III.1.). Darüber hinaus waren die drei Teile in den Klausuren nicht miteinander verknüpft und konnten somit unabhängig voneinander gelöst werden.

Anhand dieser Struktur ist bereits erkennbar, dass **allein aufgrund der unterschiedlichen Rechtsformen eine große Bandbreite** am dritten Prüfungstag abgefragt wird:

* Lars Nüdling, Dipl. Finanzwirt (FH), Steuerberater, ist Geschäftsführer, Dozent und Fachbereichsleiter bei der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG im Bereich Bilanzsteuerrecht, Besteuerung der Personengesellschaften und Umwandlungssteuerrecht. Dr. Ingmar Schörck, Dipl. Kfm., Steuerberater, ist geschäftsführender Gesellschafter der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG.

1 Alle SteuerStud-Inhalte zu den „Dauerbrennern“ der einzelnen Prüfungstage in den letzten Jahren s. „PrüfungCoach schriftliche StB-Prüfung“ NWB GAAAH-44658. Diese Übersichtsseite wird von uns fortlaufend ergänzt.

2 Vgl. hierzu die Themenauswertungen der StB-Prüfungsklausuren der letzten zehn Jahre in dieser Ausgabe: zum ersten Prüfungstag aus dem Verfahrensrecht Große, SteuerStud 3/2022 S. 174 NWB LAAAI-00260, zur Umsatzsteuer Becker, SteuerStud 3/2022 S. 179 NWB VAAAI-00261, sowie zu Erbschaft-/Schenkungssteuer, Bewertungsrecht und Grunderwerbsteuer Lehmann, SteuerStud 3/2022 S. 184 NWB FAAMI-00262, und zum zweiten Tag Baretti/Bauer/Mayr/Münch, SteuerStud 3/2022 S. 195 NWB PAAAI-00263.

3 Hinweis: Die Informationen zur StB-Prüfung 2020 und 2021 stammen aus Berichterstattungen von Prüfungsteilnehmern, da die Klausuren nicht veröffentlicht wurden (vgl. hierzu auch Kap. II.).

- Der Teil der Klausur, der die Rechtsform des **Einzelunternehmens** beinhaltet, dient regelmäßig dazu, bilanzsteuerrechtliche „Klassiker“ zum Prüfungsgegenstand zu machen. Er besteht daher häufig aus unabhängig voneinander zu lösenden Einzelsachverhalten, die eine Würdigung von Bilanzpositionen der Aktiva bzw. Passiva verlangen.
- In dem Teil mit der Rechtsform der **Personengesellschaft** werden neben ebenfalls klassischen Bilanzthemen auch bilanzsteuerrechtliche Besonderheiten bei Personenhandelsgesellschaften abgeprüft. Die hierbei regelmäßig geforderte Erstellung von Sonderbilanzen und/oder Ergänzungsbilanzen verlangt umfassende Kenntnisse im Bereich der Besteuerung der Personengesellschaften. Nicht zuletzt wird dieser Teil auch gerne zum Prüfungsgegenstand von Unternehmensumstrukturierungen (z. B. Gesellschafterwechsel, Ausscheiden eines Gesellschafters, Einbringung nach § 24 UmwStG) gemacht.
- Bei der Prüfung von **Kapitalgesellschaften** werden bspw. die bilanzielle Behandlung einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA), die Einlagerückgewähr und der Ausweis latenter Steuern thematisiert. Vermehrt abgeprüft wurde hier zudem der Umgang mit den Feststellungen einer Betriebsprüfung (Kapitalkontenanpassung in der Handels- und Steuerbilanz). Ebenso wie bei einer Personengesellschaft kann auch bei den Kapitalgesellschaften das Umwandlungsrecht von Bedeutung sein (z. B. Verschmelzung von Kapitalgesellschaften).

Jahr	Klausurteile	Behandelte Rechtsformen			Rechtsstand (VZ bzw. Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses)
		EU	Pers	KapG	
2021*	3	X	X	X	2020
2020*	3	X	X		2019
2019*	3	X	X	X	2018
2018*	3	X	X	X	2017
2017*	3	X	X	X	2016
2016*	3	X	X	X	2015
2015*	3	X	X	X	2014
2014	3	X	X	X	2013
2013	3	X	X	X	2012
2012	3	X	X	X	2011

* Hinweis: Die Informationen zu den Prüfungen 2015–2021 stammen aus Berichterstattungen von Prüfungsteilnehmern, da die Klausuren dieser Jahre nicht veröffentlicht wurden (vgl. hierzu Kap. II.).

Damit wird ein gewisses „Schema“ deutlich, woraus sich – sofern sich der oder die Klausurersteller nicht ändern – mit hoher Wahrscheinlichkeit ableiten lässt, dass auch in der **schriftlichen StB-Prüfung 2022** ein ähnlicher Klausuraufbau zu erwarten sein wird.

3. Struktur der Aufgabenstellung

Jeder abgeprüfte Teil hat seine eigene, auf die jeweilige Rechtsform angepasste Aufgabenstellung. Auf den ersten Blick sind diese sehr unterschiedlich und aufgrund ihrer eher

allgemein gehaltenen Formulierung teilweise unpräzise. Doch auch hier finden sich Gemeinsamkeiten.

Die Aufgabenstellung eines jeden Klausurteils ist grds. wie folgt aufgebaut:

Struktur der Aufgabenstellung	Inhalt
a) Allgemeiner Sachverhalt	Informationen zum Unternehmen
b) Aufgaben	Eigentliche Aufgabenstellung
c) Hinweise	Bearbeitungshinweise
d) Einzelsachverhalte	Zu würdigende Sachverhalte

a) Allgemeiner Sachverhalt

Hier werden allgemeine Hinweise zu der jeweils zu würdigenden Unternehmensform aufgeführt. Die Angaben sind dabei sehr vielfältig und unterschiedlich. Bereits an dieser Stelle ist es notwendig, **steuerlich relevante Informationen wie die Folgenden herauszufiltern:**

- Unternehmensform und -struktur (inkl. Gesellschafterstruktur) und Tätigkeitsbereich,
- Gewinnermittlungszeitraum („Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.“),
- Vorsteuerabzugsberechtigung („Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, wurden nicht getätigt.“),
- Größenmerkmale des Betriebs für die Anwendbarkeit gewisser Vorschriften (z. B. latente Steuern⁴, § 7g EStG⁵),
- „Wünsche“ des Stpfl. (Einheitsbilanz, hoher Eigenkapitalausweis, niedriger steuerlicher Gewinn, Verlustnutzungsmöglichkeiten),
- vorläufiger Gewinn/Jahresüberschuss,
- Tag der Bilanzerstellung (für Werterhellung, § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

TIPP 1

Achten Sie bereits bei den **Ausführungen zum „Allgemeinen Sachverhalt“** darauf, ob bzw. inwieweit hier für die Bearbeitung und steuerliche Beurteilung notwendige Informationen enthalten sind. Diese sind für die Lösung der Einzelsachverhalte von Bedeutung.

b) Aufgaben

Hier findet sich die für die eigentliche Bearbeitung notwendige Aufgabenstellung. Danach wird regelmäßig auf die nachfolgenden Einzelsachverhalte verwiesen und für diese eine bilanzsteuerliche Würdigung gefordert. Die Formulierung in der Aufgabenstellung gibt oftmals keine feste Lösungsstruktur vor. Sie ist i. d. R. sehr allgemein gehalten, ohne präzise Vorgaben zu machen.

BEISPIEL ► „Erläutern Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, wie die nachfolgenden Einzelsachverhalte 1–4 handels-

⁴ Vgl. hierzu die Übungsklausur Nüdling/Schörck, Beilage zu Steuer-Stud 6/2019 S. 46 NWB NWB AAAAH-10234, Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz bei einer Kapitalgesellschaft.

⁵ Vgl. hierzu die Fallstudie von Priller, SteuerStud 1/2022 S. 44 NWB QAAA-94134, zzgl. Schaubild, SteuerStud 1/2022 S. 3 NWB VAAA-94128, sowie die Übungsklausur von Sahn, SteuerStud 1/2022 S. 51 NWB AAAAH-94135.

und steuerrechtlich zu behandeln sind. Die für die Erstellung der Handelsbilanz und Steuerbilanz erforderlichen Buchungssätze (Korrekturbuchungssätze) sind anzugeben. Entwickeln Sie die Bilanzansätze.“

Insbesondere diese Aufgabenstellung wird von Prüflingen häufig als schwierig erachtet, da hier im Gegensatz zu den Aufgabenstellungen an den anderen Prüfungstagen oft der „rote Faden“ vermisst wird. Dennoch zeichnet sich auch hier ein **immer wiederkehrendes Schema** ab, was seitens der Aufgabensteller verlangt wird:

Aufgabenstellung	
1. Schritt: Zu jedem Einzelsachverhalt	Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung (i. d. R. nach Handels- und Steuerrecht) ↓ Technische Umsetzung (i. d. R. Korrekturbuchungssätze)
2. Schritt: Sachverhaltsübergreifend	Technische Besonderheiten (i. d. R. Erstellung von Bilanzen, Ermittlung endgültiger Jahresüberschuss)

Im **ersten Schritt** wird stets zu jedem **Einzelsachverhalt** eines Klausurteils eine **bilanzsteuerliche Beurteilung** unter Beachtung und Nennung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften und Verwaltungsanweisungen gefordert. Hier sind Aussagen dazu zu treffen, ob (Ansatz dem Grunde nach) und mit welchem Wertansatz (Ansatz der Höhe nach) eine Bilanzierung von Vermögensgegenständen und Schulden bzw. Wirtschaftsgütern zu erfolgen hat.

Im Anschluss daran verlangt die Klausur regelmäßig eine **„technische“ Umsetzung der Lösung**, die i. d. R. folgende Aufgaben beinhaltet:

- ▶ Erstellung von Korrekturbuchungssätzen in Abhängigkeit der zu verwendenden Buchungskreise,
- ▶ Entwicklung der einzelnen Bilanzposten (Kontenentwicklung),
- ▶ Darstellung der durch die Feststellung getroffenen Gewinnauswirkung,
- ▶ Korrekturen nach § 60 Abs. 2 EStDV aufgrund von Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz,
- ▶ außerbilanzielle Korrekturen zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns.

Sachverhaltsübergreifend kann in einem **zweiten Schritt** abschließend noch eine weitere Darstellung etwaiger **technischer Besonderheiten** verlangt werden, wie z. B. die Folgenden:

- ▶ Aussagen zu anderen Rechtsgebieten (Gewerbsteuer, Grunderwerbsteuer),
- ▶ Erstellung von Bilanzen (inkl. Sonderbilanzen, Ergänzungsbilanzen etc.),
- ▶ Ermittlung des endgültigen Jahresüberschusses,
- ▶ Mehr-/Weniger-Rechnung nach der GuV- oder BiPo-Methode,
- ▶ gesonderte und einheitliche Feststellung,

- ▶ Berechnung latenter Steuern (ggf. aber auch schon bei jedem Einzelsachverhalt).

Insbesondere die **Ermittlung des endgültigen Jahresüberschusses lt. Handelsbilanz bzw. des Gewinns lt. Steuerbilanz wird regelmäßig als Aufgabe von den Prüfungskandidaten verlangt**. Dabei kann es auch vorkommen, dass der Klausur hierfür eine separate Anlage beigelegt ist, in welcher die Ermittlung vorzunehmen ist.

Auffallend ist, dass gerade diese **technischen Aufgabenstellungen** – sei es zum jeweiligen Einzelsachverhalt oder sachverhaltsübergreifend – in den letzten Jahren **immer mehr an Bedeutung gewonnen**. Wie unter Kap. IV. dargestellt, liegt die Gewichtung hier bei durchschnittlich 23 % der gesamten Klausur.

TIPP 2

„Technische“ Lösungsumsetzungen sind stets prüfungsrelevant. Die Bildung von Korrekturbuchungssätzen, der Umgang mit unterschiedlichen Buchungskreisen sowie das Erkennen der daraus resultierenden Gewinnauswirkung gehört zum Basiswissen und darf nicht vernachlässigt werden. Die Bildung von Korrekturbuchungssätzen ist eine Standardaufgabe, die in jedem Prüfungsjahr gestellt wird.

c) Hinweise

Separate Bearbeitungshinweise finden sich nicht immer in jedem Bearbeitungsteil der Klausur, da diese auch oftmals im „Allgemeinen Sachverhalt“ untergebracht werden. Die Hinweise sind in jedem Fall zu beachten, denn sie dienen ebenfalls dazu, bei der Lösung zu beachtende Besonderheiten aufzuzeigen:

- ▶ „Wünsche“ des Stpfl. (Einheitsbilanz, hoher Eigenkapitalausweis, niedriger steuerlicher Gewinn etc.),
- ▶ Beachtung oder Außerachtlassung anderer Rechtsgebiete (z. B. Umsatz-, Gewerbe-, Grunderwerbsteuer),
- ▶ verwendete Buchungskreise im Unternehmen („Alle Bereiche“, „Nur Handelsrecht“, „Nur Steuerrecht“),
- ▶ Änderbarkeit der Veranlagungen der Altjahre nach der Abgabenordnung,
- ▶ Anwendbarkeit latenter Steuern inkl. zu beachtende Steuerbelastung.

TIPP 3

„Wünsche“ des Stpfl. sind zu beachten. Diese sind stets bei bilanzsteuerrechtlichen Ansatz- oder Bewertungswahlrechten umzusetzen. Die Wahlrechtsausübung muss in diesen Fällen unter Bezugnahme auf die Aufgabenstellung erfolgen.

Wahlrechte Handelsbilanz:

- ▶ Ansatzwahlrecht HK bei Kosten der allgemeinen Verwaltung u. a. (§ 255 Abs. 2 HGB),

- ▶ Ansatzwahlrecht selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände (§ 248 Abs. 2 HGB),
- ▶ Ansatzwahlrecht ARAP bei Damnum (§ 250 Abs. 3 HGB).

Wahlrechte Steuerbilanz:

- ▶ Rücklagenbildung (§ 6b EStG, R 6.6 EStR),
- ▶ degressive AfA (§ 7 Abs. 2 EStG),
- ▶ Sonderabschreibungen (§ 7g EStG),
- ▶ Behandlung als GWG bzw. Einstellung in Sammelposten (§ 6 Abs. 2, 2a EStG),
- ▶ Teilwertabschreibung bei dauernder Wertminderung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2 EStG).

d) Einzelsachverhalte

Im Anschluss an die Aufgabenstellung und die zu beachtenden Hinweise finden sich die jeweils bilanzsteuerlich zu würdigenden Sachverhalte. Die Anzahl dieser Sachverhalte stellte sich in den letzten zehn Jahren wie folgt dar:

Jahr	Klausurteile	Sachverhalte je Teil	Sachverhalte insgesamt
2021*	1 (EU) 2 (KapG) 3 (PersG)	2 2 4	8
2020*	1 (EU) 2 (PersG) 3 (EU)	4 2 5	11
2019*	1 (EU) 2 (PersG) 3 (KapG)	2 3 3	8
2018*	1 (EU) 2 (PersG) 3 (KapG)	3 4 5	12
2017*	1 (EU) 2 (PersG) 3 (KapG)	3 6 3	12
2016*	1 (EU) 2 (PersG) 3 (KapG)	6 3 4	13
2015*	1 (EU) 2 (PersG) 3 (KapG)	4 3 4	11
2014	1 (EU) 2 (PersG) 3 (KapG)	3 3 + Abwandlg. 5	11
2013	1 (EU) 2 (KapG) 3 (PersG)	4 3 5	12
2012	1 (EU) 2 (KapG) 3 (PersG)	3 3 3	9

* Hinweis: Die Informationen zu den Prüfungen 2015–2021 stammen aus Berichterstattungen von Prüfungsteilnehmern, da die Klausuren dieser Jahre nicht veröffentlicht wurden (vgl. hierzu Kap. II.).

4. Lösungsaufbau

Prüfungsteilnehmer beklagen oft, dass das Bilanzsteuerrecht „unübersichtlich“ und „unstrukturiert“ sei. Orientiert man sich jedoch an der oben dargestellten Aufgabenstellung (vgl. Kap. I.3.) der Prüfung – also der Trennung zwischen der eigentlichen bilanzsteuerrechtlichen Beurteilung und deren

anschließenden technischen Umsetzung – ist zumindest ein gewisser schematischer Lösungsaufbau bei den Standardthemen möglich.

a) Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung

Die Klausur verlangt regelmäßig sowohl die handels- als auch die steuerrechtliche Beurteilung von Sachverhalten – aus bilanzieller Sicht also eine Prüfung, **ob und mit welchem Wert ein Ansatz in der Handelsbilanz und/oder Steuerbilanz zu erfolgen hat**. Schwierigkeiten bereitet hier das erforderliche Hin- und Herspringen zwischen Vorschriften des HGB und des EStG neben der Würdigung anderer steuer-, zivil- und gesellschaftsrechtlicher Fachfragen, die für die Bilanzierung eine wichtige Rolle spielen.

Die Hauptproblematik liegt dabei im **Zusammenspiel zwischen den handelsrechtlichen Regelungen und den steuerlichen Bilanzierungsvorschriften**. Die Prüfung legt auf die Trennung großen Wert, was sich insbesondere durch die in der Aufgabenstellung vorgegebenen unterschiedlichen Buchungskreise (vgl. Kap. I.3.b)) zeigt. Die Prüfungsteilnehmer müssen zeigen, inwieweit eine Korrespondenz gegeben ist bzw. es zu Abweichungen kommt.

Dabei gilt der Grundsatz, dass Bilanzpositionen dem Grunde und der Höhe nach in der Steuerbilanz identisch zur Handelsbilanz abzubilden sind (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG, **Maßgeblichkeit**). In Ausnahmefällen kann steuerrechtlich ein anderer Ansatz gewählt werden (**eingeschränkte Maßgeblichkeit**, § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG) bzw. muss zwingend ein anderer Ansatz erfolgen (**Durchbrechung der Maßgeblichkeit**). In beiden Fällen der Abweichung ist § 60 Abs. 2 EStDV (bzw. § 5b Abs. 1 EStG für E-Bilanzen) zu beachten, wonach die Abweichung besonders zu dokumentieren ist – entweder durch eine Überleitungsrechnung oder aber durch Erstellung einer eigenen separaten Steuerbilanz neben der pflichtmäßig aufzustellenden Handelsbilanz.

MERKE

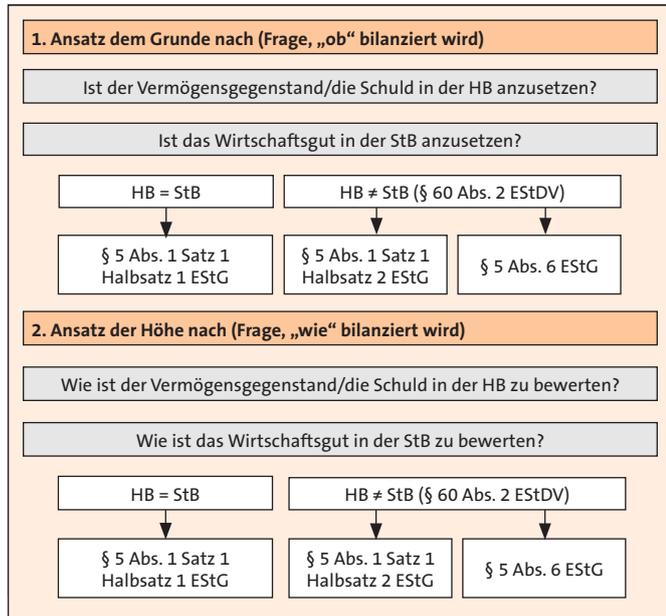
Bei der **Beurteilung der jeweiligen Bilanzposition** ist deutlich hervorzuheben, wie der Ansatz dem Grunde, aber auch der Höhe nach zum einen **handelsrechtlich** und zum anderen **steuerlich** zu erfolgen hat. Dabei ist aufzuzeigen, ob es sich um einen Fall der Maßgeblichkeit, der eingeschränkten Maßgeblichkeit oder der Durchbrechung der Maßgeblichkeit handelt. Bei Abweichungen zwischen handels- und steuerrechtlichen Ansatz- bzw. Bewertungsvorschriften ist § 60 Abs. 2 EStDV zu beachten.

Aus den vorgenannten Gründen ist also **sowohl handels- als auch steuerrechtlich eine Aussage** dahingehend zu **treffen**,

- ▶ **ob** ein Vermögensgegenstand, eine Schuld bzw. ein Wirtschaftsgut bilanziert wird (Ansatz dem Grunde nach) und
- ▶ wenn ja, **wie** bzw. mit welchem Betrag der Ansatz zu erfolgen hat (Ansatz der Höhe nach).

Für die Beurteilung, welcher Fall der Maßgeblichkeit gegeben ist, muss gedanklich zunächst der handelsbilanzielle Ansatz

und darauf aufbauend der steuerliche Ansatz gewürdigt werden.



Im Rahmen der Bilanzierung „dem Grunde nach“ ist zu prüfen, ob

- ▶ überhaupt ein **Wirtschaftsgut** (bzw. Vermögensgegenstand oder Schuld) vorliegt,
- ▶ dieses dem Stpfl. als **Eigentümer** (bzw. Schuldner) zuzurechnen ist und
- ▶ es dem **BV** (ggf. notwendig bzw. gewillkürt) zuzuordnen ist.

Aus der Klausurlösung muss hier mit entsprechender **Begründung und Submition** erkennbar werden, ob eine **Aktivierung** bzw. **Passivierung** gem. des Vollständigkeitsgebots (§ 246 Abs. 1 Satz 1 HGB) handels- bzw. steuerrechtlich zu erfolgen hat. Sofern dies bejaht wird, muss zudem eine Aussage dazu getroffen werden, wo genau der Ausweis innerhalb der Bilanz durchgeführt wird. Für die Aktiva ist dabei zu unterscheiden zwischen **Anlage- und Umlaufvermögen** (§ 247 Abs. 2 HGB, R 6.1 EStR) und für die Passiva zwischen **Verbindlichkeiten oder Rückstellungen** (§ 249 HGB, R 5.7 EStR).

Eine Sonderstellung nehmen Rechnungsabgrenzungsposten, steuerfreie Rücklagen (z. B. § 6b EStG) und latente Steuern ein. Auch diese sind bilanziell auszuweisen, obwohl es sich nicht um einen Vermögensgegenstand/eine Schuld bzw. ein Wirtschaftsgut handelt. Der Übersichtlichkeit halber soll auf diese Spezialthemen an dieser Stelle jedoch nicht weiter eingegangen werden.

Generell empfiehlt sich bei der Prüfung zum Ansatz dem Grunde nach eine **problemorientierte Vorgehensweise**, d. h. sind im Sachverhalt Probleme zu einem dieser Prüfungsschritte zu erkennen, wird eine ausführlichere Abhandlung gefordert sein. Sollten hingegen keine Probleme erkennbar sein, reicht eine kurze prägnante Aussage.

MERKE

Problemgestaltungen, die nähere Ausführungen beim Ansatz dem Grunde nach erfordern, sind bspw. die im Folgenden dargestellten:

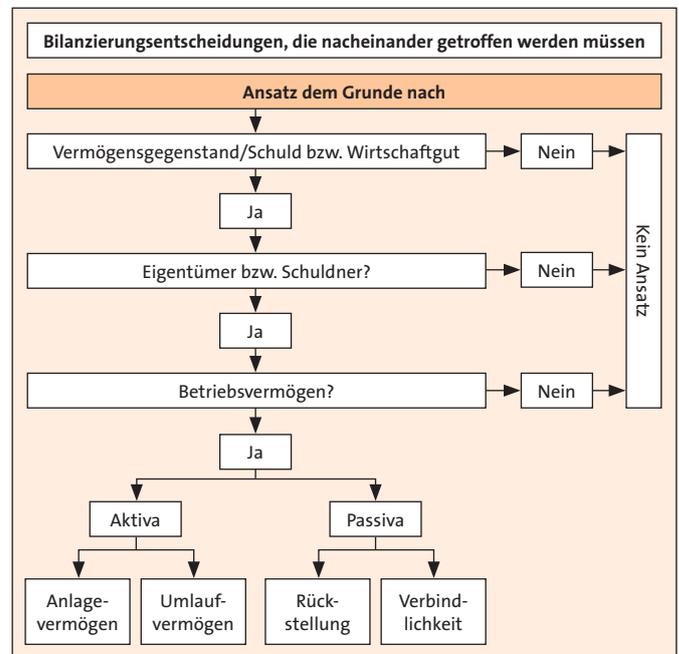
- ▶ Immaterielle Vermögensgegenstände/Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (zusätzliche Ausführung zum entgeltlichen Erwerb notwendig);
- ▶ Auseinanderfallen des zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums (z. B. Leasing, Eigentumsvorbehalt, Grundstücksübertragungen, Mietereinbauten);
- ▶ private (Mitbe-)Nutzung von Vermögensgegenständen/Wirtschaftsgütern (ggf. Entnahme bzw. Einlage);
- ▶ Überführung von Wirtschaftsgütern in ausländische Betriebsstätten (ggf. Entstrickung) bzw. Überführung aus dem Ausland in inländische Betriebsstätten (ggf. Verstrickung).

Zwingend – also auch, wenn es sehr eindeutig erscheint – sollte zumindest eine Aussage dahingehend getroffen werden, ob es sich um

- ▶ **Anlage- oder Umlaufvermögen** bzw.
- ▶ **eine Rückstellung oder Verbindlichkeit**

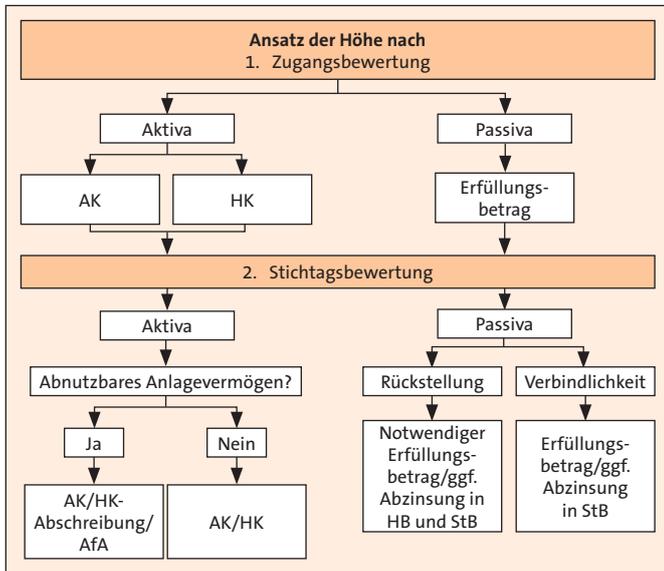
handelt. Grund hierfür ist, dass die weitere Behandlung i. R. der Bewertung auf dieser Rechtsfolge aufbaut.

Erforderliche Bilanzierungsentscheidungen noch einmal im Überblick:



Anschließend erfolgt die **Prüfung zum Ansatz „der Höhe nach“**. In diesem Zusammenhang ist zu würdigen, mit welchem Wert der Vermögensgegenstand bzw. das Wirtschaftsgut im Zugangszeitpunkt (sofern der Zugang im zu prüfenden VZ erfolgte) und/oder zum Bilanzstichtag anzusetzen ist.

Die nachfolgende Übersicht verschafft Ihnen einen Überblick über die zu prüfenden Punkte:



Zudem ist bei der Bewertung am Bilanzstichtag neben der primären auch eine sekundäre Bewertung vorzunehmen. Der primäre Wertansatz lässt Umstände, die auf einen niedrigeren (bzw. Passiva höheren) beizulegenden Wert/Teilwert schließen lassen, im Gegensatz zum sekundären, außer Acht. **Typische Problemfelder sind dabei bspw.:**

- ▶ Ermittlung von AK/HK inkl. Besonderheiten (Tausch, Fremdwährung, Ratenzahlung, Gemeinkostenzuschläge, anschaffungsnahe HK, Abbruchkosten etc.),
- ▶ Ermittlung der AfA inkl. Besonderheiten (AfA nach nachträglichen AK/HK, AfA nach Teilwertabschreibung etc.),
- ▶ Prüfung, ob ein (dauerhaft) niedrigerer (bzw. höherer auf Seiten der Passiva) beizulegender Wert/Teilwert gegeben ist,
- ▶ Ermittlung der Höhe der Rückstellung inkl. Besonderheiten (rätierliche Ansammlung, Abzinsung etc.).

Insgesamt resultiert hieraus das nachfolgende zusammenfassende Prüfungsschema:

I. Ansatz dem Grunde nach	Beispiel: Anschaffung einer Maschine
Vorliegen eines Vermögensgegenstands (Schuld) bzw. eines Wirtschaftsguts	Maschine = VG/WG
Zurechnung (Eigentümer = Stpfl.)	Zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer = Stpfl.
Zuordnung zum Betriebsvermögen	Notwendiges Betriebsvermögen
ERGEBNIS	Aktivierungsgebot in HB und StB Ausweis im AV
II. Ansatz der Höhe nach	
Bewertung Zugangszeitpunkt	Ansatz mit AK
Bewertung Bilanzstichtag – primär	Ansatz mit AK abzgl. Abschreibung/AfA
Bewertung Bilanzstichtag – sekundär	Ansatz mit niedrigerem (im Vergleich zum primären Ansatz) beizulegenden Wert/Teilwert
ERGEBNIS	Wertansatz mit _____ €

b) Technische Umsetzung

An die eigentliche rechtliche Würdigung schließt sich regelmäßig die „technische“ Behandlung an.

1a) Korrekturbuchungssätze

Stets in den Aufgaben vertreten ist die Bildung von Korrekturbuchungssätzen. Hier handelt es sich ausdrücklich nicht um die Vornahme von Stornobuchungen und anschließender Richtigestellung durch erneute Vornahme der Buchung bzw. eine Umkehrbuchung. Dies bedeutet, dass bisher zutreffende Buchungen **nicht** aufgegriffen werden dürfen. Lediglich fehlerhafte Buchungskonten sind anzusprechen.

Darüber hinaus wurde in den Prüfungen der letzten Jahre bei Abweichungen zwischen den handels- und steuerbilanziellen Ansätzen oftmals anstelle einer Überleitungsrechnung eine separate Steuerbilanz aufgestellt (§ 60 Abs. 2 Satz 2 EStDV). In diesen Fällen wurde großen Wert darauf gelegt, dass auch bei den Buchungssätzen diese Unterschiede der handels- und steuerrechtlichen Ansätze darzustellen sind. Durchgesetzt hat sich wohl das **System der Verwendung dreier unterschiedlicher Buchungskreise:**

1. **Buchungskreis „Nur Handelsrecht“:** Positionen, die allein den Handelsbilanzansatz betreffen;
2. **Buchungskreis „Nur Steuerrecht“:** Positionen, die allein den Steuerbilanzansatz betreffen;
3. **Buchungskreis „Alle Bereiche“:** Positionen, die den Handels- und Steuerbilanzansatz in gleicher Weise betreffen.

BEISPIEL 1 ▶ Der Stpfl. veräußert sein seit zehn Jahren zum Anlagevermögen gehörendes Grundstück (Veräußerungspreis = 100.000 €; Buchwert = 20.000 €). Die Veräußerung wurde zutreffend behandelt. Die zwar entstandenen, aber erst im Folgejahr zu zahlenden Veräußerungskosten i. H. von 2.000 € wurden noch nicht gebucht. Im Buchungskreis „Alle Bereiche“ buchte der Stpfl.:

Einstellung in 80.000 € an § 6b-Rücklage 80.000 €
§ 6b-Rücklage

Die Voraussetzungen für die Bildung der Rücklage nach § 6b EStG sollen erfüllt sein.

LÖSUNG ▶ Die Veräußerungskosten sind in dem vorliegenden Beispiel wirtschaftlich vor dem Bilanzstichtag verursacht, so dass in Handels- und Steuerbilanz eine Verbindlichkeit zu passivieren ist (§ 246 Abs. 1 Satz 1 und 3 HGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG, H 4.2 Abs. 15 Betriebsschuld EStH). Die Verbindlichkeit ist mit dem Erfüllungsbetrag (StB: AK = Rückzahlungsbetrag) von 2.000 € zu passivieren (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 i. V. mit Nr. 2 Satz 1 EStG). Eine Abzinsung in der Steuerbilanz unterbleibt wegen der weniger als ein Jahr betragenden Restlaufzeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG).

Buchungskreis „Alle Bereiche“:

Sonstiger betriebl. 2.000 € an Verbindlichkeiten 2.000 €
Aufwand

Die Bildung einer Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG ist ein rein steuerliches Wahlrecht und kann daher nicht in der Handelsbilanz erfolgen. Steuerrechtlich war dies möglich; allerdings beträgt nach § 6b Abs. 2 EStG der in die Rücklage einstellbare Gewinn unter Berücksichtigung der Veräußerungskosten nur 78.000 €.

Buchungskreis „Nur Handelsrecht“:

§ 6b-Rücklage 80.000 € an Einstellung in § 6b-Rücklage 80.000 €

Buchungskreis „Nur Steuerrecht“:

§ 6b-Rücklage 2.000 € an Einstellung in § 6b-Rücklage 2.000 €

bb) Gewinnauswirkung

Ebenso regelmäßig wie die Korrekturbuchungssätze wird in den Aufgabenstellungen verlangt, die Änderungen des Jahresüberschusses bzw. Gewinns lt. Steuerbilanz aufgrund der getroffenen Feststellungen in den jeweiligen Einzelsachverhalten darzustellen.

Dies kann entweder nach der Bilanzpostenmethode (BiPo) oder aber nach der Erfolgspostenmethode (GuV) erfolgen. Die Prüfungen der letzten Jahre haben diesbzgl. keine Vorgaben gemacht.

Darstellung Gewinnauswirkung			
GuV-Methode		BiPo-Methode	
	Gewinn		Gewinn
Mehr Erträge	+	Mehr Aktiva	+
Weniger Erträge	-	Weniger Aktiva	-
Mehr Aufwand	-	Mehr Passiva	-
Weniger Aufwand	+	Weniger Passiva	+
		Mehr Entnahmen	+
		Weniger Entnahmen	-
		Mehr Einlagen	-
		Weniger Einlagen	+

Anhand dieser Übersicht erkennt man bereits, dass es ratsam ist, sich, sofern keine konkreten Vorgaben vorhanden sind, für die einfachere Darstellungsvariante nach der GuV-Methode zu entscheiden. Die Gewinnauswirkung sollte direkt im Anschluss an die aufgestellten Korrekturbuchungssätze aufgezeigt werden.

LÖSUNG (FORTFÜHRUNG)

Auswirkung Jahresüberschuss Handelsbilanz: Gewinn
 Mehr sonstiger betrieblicher Aufwand: - 2.000 €
 Weniger Einstellung in § 6b-Rücklage: + 80.000 €

Auswirkung Steuerbilanzgewinn: Gewinn
 Mehr sonstiger betrieblicher Aufwand: - 2.000 €
 Weniger Einstellung in § 6b-Rücklage: + 2.000 €

Neben den Auswirkungen aufgrund der bilanziellen Anpassungen ist darüber hinaus auch auf **außerbilanzielle Änderungen** zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns (nicht: Steuerbilanzgewinn) ggf. einzugehen (z. B. Teileinkünfteverfahren, Investitionsabzugsbetrag, nicht abzugsfähige Betriebsausgaben).

BEISPIEL 2 Bislang wurde die Rückstellung für Gewerbesteuer i. H. von 10.000 € noch nicht verbucht.

LÖSUNG Buchungskreis „Alle Bereiche“:

Steuern Einkommen/Ertrag 10.000 € an Steuerrückstellung 10.000 €

Auswirkung Jahresüberschuss Handelsbilanz/Steuerbilanzgewinn:

Gewinn
 Mehr Steuern Einkommen/Ertrag: - 10.000 €

Zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns ist § 4 Abs. 5b EStG zu beachten.

Außerbilanzielle Hinzurechnung: + 10.000 €

II. Themen der StB-Prüfungen 2021–2015

HINWEIS

Bis einschließlich 2014 wurden die Aufgabentexte der StB-Prüfungen im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Dies ermöglichte somit eine umfassende und für alle am Originaltext nachzuvollziehende Auswertung. Aufgrund eines **Streits zum Urheberrecht** der Klausuren mit einigen Landesfinanzministerien sind die Originalklausuren **seit 2015** jedoch nicht mehr verfügbar. Zudem dürfen die Kandidaten die Prüfungsaufgaben seit dem Jahr 2016 auch nicht mehr im Anschluss an die schriftliche StB-Prüfung mitnehmen. Daher erfolgt für die Jahre 2015–2021 eine Darstellung der thematischen Schwerpunkte aufgrund von zuverlässigen und detaillierten Berichterstattungen von Teilnehmern.

Erarbeiten Sie sich nun mithilfe der nachfolgenden Analyse die richtigen Schwerpunkte für Ihre Prüfungsvorbereitung! **Alle SteuerStud-Inhalte zu den „Dauerbrennern“ der letzten Jahre**, geclustert nach den einzelnen Prüfungstagen, haben wir zudem in der NWB Datenbank für Sie zusammengestellt: **„PrüfungsCoach schriftliche StB-Prüfung“ NWB GAAAH-44658**. Diese Übersichtsseite wird von uns fortlaufend ergänzt.

Die Themen in den **Klausuren der Jahre 2015–2021** beinhalten **keine bösen Überraschungen**. Im Einzelnen:

1. Prüfungsjahr 2021

Prüfungsschwerpunkte aus dem Aufgabenbereich „bilanzsteuerrechtliche Beurteilung“:

- ▶ AfA bei Gebäude nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG,
- ▶ AfA bei Gebäude nach AfA (Gebäudeabbruch),
- ▶ AfA bei Gebäude nach nachträglichen HK,
- ▶ Gebäudeteile (Ladeneinbauten),
- ▶ AK in Fremdwährung, AK bei Tausch, AK bei Renten,
- ▶ Verbindlichkeiten in Fremdwährung (§ 256a Satz 2 HGB),
- ▶ Privatnutzung Pkw,
- ▶ Verkauf einer GmbH-Beteiligung,
- ▶ Rücklage nach § 6b Abs. 10 EStG,
- ▶ HK (Gemeinkostenzuschläge),
- ▶ Beteiligung an PersG (Spiegelbildmethode),
- ▶ Firmenwert in Ergänzungsbilanz.

Prüfungsschwerpunkte aus dem Aufgabenbereich „technische Umsetzung“:

- ▶ Korrekturbuchungssätze,
- ▶ Entwicklung Bilanzansätze.

2. Prüfungsjahr 2020

Prüfungsschwerpunkte aus dem Aufgabenbereich „bilanzsteuerrechtliche Beurteilung“:

- ▶ Erwerb und Verkauf von Anteilen an einer KapG (inkl. Erhalt von Ausschüttungen),
- ▶ Gratisaktien,
- ▶ Fremdwährungsforderung,
- ▶ Gebäude im BV mit teilweiser Fremdvermietung an Arbeitnehmer,
- ▶ § 6b EStG in Bezug auf Grundstück und Anteile an KapG,
- ▶ § 24 UmwStG (Gründung einer PersG),
- ▶ Einbringung einzelner Wirtschaftsgüter in eine PersG (§ 6 Abs. 5 Satz 3 EStG),
- ▶ immaterielle Wirtschaftsgüter (Firmenwert),
- ▶ AfA und anschließende Wertaufholung,
- ▶ Mietereinbauten,
- ▶ Rückstellung für Rückbau,
- ▶ Rückstellung Patentverletzung,
- ▶ Disagio – ARAP mit Zinsstaffelmethode,
- ▶ SBV,
- ▶ vE (teilentgeltlicher Verkauf).

Prüfungsschwerpunkte aus dem Aufgabenbereich „technische Umsetzung“:

- ▶ Korrekturbuchungssätze,
- ▶ Erstellung Bilanzen,
- ▶ Berechnung Gesamtgewinn und Rückstellungsberechnung,
- ▶ Gewinnverteilung bei PersG.

3. Prüfungsjahr 2019

Prüfungsschwerpunkte aus dem Aufgabenbereich „bilanzsteuerrechtliche Beurteilung“:

- ▶ Immaterielle Wirtschaftsgüter (Arbeitnehmererfindung),
- ▶ Leasing,
- ▶ § 6b EStG in Bezug auf Grundstück und Anteile an KapG,
- ▶ Bilanzberichtigung,
- ▶ Mietereinbauten,
- ▶ planmäßige Abschreibung Gebäude nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG,
- ▶ Überführung nach § 6 Abs. 5 EStG,
- ▶ Bilanzierungskonkurrenz BV Einzelunternehmen – SBV,
- ▶ Gesellschafterwechsel unter Zurückbehaltung SBV,
- ▶ vE (Unterpreisverkauf).

Prüfungsschwerpunkte aus dem Aufgabenbereich „technische Umsetzung“:

- ▶ Korrekturbuchungssätze,
- ▶ Erstellung Bilanzen,
- ▶ Berechnung Gesamtgewinn und Rückstellungsberechnung.

4. Prüfungsjahr 2018

Prüfungsschwerpunkte aus dem Aufgabenbereich „bilanzsteuerrechtliche Beurteilung“:

- ▶ Immaterielle Wirtschaftsgüter,
- ▶ Forderungsbewertung mit Pauschalwertberichtigung,
- ▶ Ermittlung HK mit Wahlrechtskomponenten (Verwaltungsgemeinkosten etc.),
- ▶ Bilanzierung einer Beteiligung an einer PersG,
- ▶ Erwerb eigener Anteile,
- ▶ Teilwertabschreibung/Prüfung dauerhafte Wertminderung,
- ▶ Drohverlustrückstellung,
- ▶ Bilanzierung USt-Schuld bei falscher USt-Berechnung,
- ▶ latente Steuern,
- ▶ Austritt lästiger Gesellschafter mit Ermittlung der Abfindungshöhe,
- ▶ SBV,
- ▶ korrespondierende Bilanzierung,
- ▶ Unterschied Gewinn vorab/Sondervergütung,
- ▶ vGA.

Prüfungsschwerpunkte aus dem Aufgabenbereich „technische Umsetzung“:

- ▶ Korrekturbuchungssätze,
- ▶ Erstellung Bilanzen,
- ▶ Berechnung Gesamtgewinn, Rückstellungsberechnung.

5. Prüfungsjahr 2017

Prüfungsschwerpunkte aus dem Aufgabenbereich „bilanzsteuerrechtliche Beurteilung“:

- ▶ Immaterielle Wirtschaftsgüter,
- ▶ Erwerb von Einzelunternehmen inkl. Nutzungsdauer Geschäfts-/Firmenwert,
- ▶ Ermittlung HK mit Betriebsabrechnungsbogen,
- ▶ Fremdwährungsdarlehen,
- ▶ Bilanzierung einer Beteiligung an einer PersG,
- ▶ Disagio,
- ▶ dauerhaft höherer Teilwert bei Verbindlichkeiten,
- ▶ Rückstellung wegen Patentverletzung,
- ▶ R 6.6 EStR,
- ▶ Gesellschafterwechsel,
- ▶ AfA in Ergänzungsbilanz,
- ▶ Darlehen als SBV,
- ▶ Übertragung/Überführung (§ 6 Abs. 5 EStG),
- ▶ korrespondierende Bilanzierung.

Prüfungsschwerpunkte aus dem Aufgabenbereich „technische Umsetzung“:

- ▶ Korrekturbuchungssätze,
- ▶ Gewinnänderung nach GuV,
- ▶ Erstellung Bilanzen.

6. Prüfungsjahr 2016

Prüfungsschwerpunkte aus dem Aufgabenbereich „bilanzsteuerrechtliche Beurteilung“:

- ▶ Rückstellung, Bewertung einer Rückstellung unter Beachtung der rätierlichen Ansammlung und Abzinsung,
- ▶ AfA bei Gebäude nach nachträglichen HK,
- ▶ degressive Gebäude-AfA (§ 7 Abs. 5 EStG),
- ▶ Steuerrückstellung inkl. Gewerbesteuerrückstellung,
- ▶ Teilwertabschreibung, Prüfung dauernde Wertminderung bei Aktien,
- ▶ außerplanmäßige Abschreibung/Teilwertabschreibung sowie retrograde Ermittlung Teilwert und beizulegender Wert,
- ▶ Abgrenzung Teilwertabschreibung und Drohverlustrückstellung,
- ▶ latente Steuern,
- ▶ § 6b Abs. 10 EStG,
- ▶ Einbringung Mitunternehmeranteile in PersG (§ 24 UmwStG),
- ▶ Gesellschaftereintritt in PersG gegen Bareinlage,
- ▶ Aufteilung Raten in Zins und Tilgung nach der Zinsstaffelmethode,
- ▶ Anpassung nach USt-Sonderprüfung.

Prüfungsschwerpunkte aus dem Aufgabenbereich „technische Umsetzung“:

- ▶ Korrekturbuchungssätze,
- ▶ Gewinnänderung nach GuV,
- ▶ Erstellung Bilanz und Ergänzungsbilanz.

7. Prüfungsjahr 2015

Prüfungsschwerpunkte aus dem Aufgabenbereich „bilanzsteuerrechtliche Beurteilung“:

- ▶ AfA nach Teilwertabschreibung bei Gebäuden (§ 11c EStDV),
- ▶ Wertaufholung nach Teilwertabschreibung,
- ▶ Bewertungsvereinfachungsverfahren (FiFo, LiFo, Bildung Layer),
- ▶ Forderungsbewertung bei Forderung in ausländischer Währung,
- ▶ Bewertungseinheit und Drohverlustrückstellung in Steuerbilanz,
- ▶ selbst geschaffener Firmenwert,
- ▶ § 4f EStG,
- ▶ Bilanzberichtigung (§ 4 Abs. 2 EStG),
- ▶ Gesellschafterwechsel bei PersG,
- ▶ AfA in Ergänzungsbilanz,
- ▶ Einlage in SBV,
- ▶ AfA nach Einlage (§ 7 Abs. 1 Satz 5 EStG),
- ▶ Anpassung nach Betriebsprüfung,
- ▶ latente Steuern,
- ▶ Entstrickung (Verbringen eines Wirtschaftsguts in EU-Betriebsstätte),
- ▶ Ausgleichsposten (§ 4g EStG),
- ▶ Übernahme Pensionslast.

Prüfungsschwerpunkte aus dem Aufgabenbereich „technische Umsetzung“:

- ▶ Bilanzkontenentwicklung,
- ▶ Korrekturbuchungssätze,

- ▶ Erstellung Bilanz und Ergänzungsbilanz,
- ▶ gesonderte und einheitliche Feststellung.

8. Zusammenfassende Auswertung

Die Prüfungen in den letzten Jahren waren erneut regelmäßig so aufgebaut, dass die **klassischen bilanzsteuerrechtlichen Themen** den **absoluten Schwerpunkt** ausmachten. Hieraus lassen sich eindeutige Lernempfehlungen ableiten.

TIPP 4

Diese „Standardthemen“ („Dauerbrenner“) sollten Sie beherrschen:

- ▶ Gebäude,
- ▶ immaterielle Wirtschaftsgüter,
- ▶ Ermittlung AK/HK,
- ▶ AfA nach besonderen Vorgängen (nach Teilwertabschreibung, § 6b EStG, nachträglichen AK/HK),
- ▶ Teilwertabschreibung,
- ▶ Aufdeckung stiller Reserven und dabei Anwendung von § 6b EStG, R 6.6 EStR,
- ▶ latente Steuern,
- ▶ Bilanzierung von Beteiligungen (an PersG und an KapG),
- ▶ Ausscheiden eines Gesellschafters,
- ▶ Gesellschafterwechsel/Gründung einer PersG,
- ▶ SBV,
- ▶ AfA in Ergänzungsbilanz,
- ▶ § 20 UmwG, § 24 UmwG.

Auffällig war, dass **aktuelle Rechtsänderungen und Rechtsentwicklungen** recht zeitnah aufgegriffen wurden. So wurde bspw. in den Jahren 2017 und 2018 der kurz zuvor eingeführte § 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG zur Berechnung der HK Prüfungsgegenstand. Im Jahr 2017 wurden des Weiteren die Abschreibung in der Ergänzungsbilanz nach einem Gesellschafterwechsel⁶ und die Abschreibung des Geschäfts-/Firmenwerts in der Handelsbilanz (§ 253 Abs. 3 Satz 3 und 4 HGB) abgefragt.

TIPP 5

Gesetzliche Neuerungen und die aktuelle Rspr.⁷ sind zu beachten, da diese regelmäßig in die Prüfung aufgenommen werden!

III. Themen der StB-Prüfungen 2014–2012

1. Gewichtung der Klausurteile

In diesen Jahren war die Prüfung **stets dreigeteilt** und die Gewichtung der Teile stellte sich wie folgt dar:

6 BMF, Schreiben v. 19.12.2016 - IV C 6 - S 2241/15/10005, BStBl 2017 I S. 34 NWB QAAAF-89287.
7 Beachten Sie hierzu den jährlich erscheinenden RechtsprechungsRadar zum Bilanzsteuerrecht, eine Auswertung der wichtigsten bilanzsteuerrechtlichen Entscheidungen der Finanzgerichte und des BFH: vgl. insoweit Marx, SteuerStud 2/2021 S. 78 NWB KAAAH-64331; zuletzt erschienen: Marx, SteuerStud 2/2022 S. 78 NWB JAAAH-95691.

Jahr	Klausurteil	Gewichtung
2014	1 (EU)	35 %
	2 (PersG)	32 %
	3 (KapG)	33 %
2013	1 (EU)	35 %
	2 (KapG)	33 %
	3 (PersG)	32 %
2012	1 (EU)	34 %
	2 (KapG)	33 %
	3 (PersG)	33 %

2. Gewichtung der Themen

Zwar werden auch immer wieder „exotischere“ Themen wie Verstrickung, Entstrickung, Umwandlung, Grunderwerbsteuer usw. abgefragt; jedoch machten diese **nicht den Schwerpunkt** einer Klausur aus. Daher sollte der **Fokus** bei der Vorbereitung auf die **klassischen Bilanzierungsthemen** gelegt werden, denn mit den Basics des Bilanzsteuerrechts konnte in den vergangenen Jahren ein Großteil der Punkte erzielt werden.

Gewichtung der Themen in den Jahren 2014–2012				
		2014	2013	2012
Bilanzsteuerl. Beurteilung	Allg. BilStR	45 %	50 %	44 %
	PersG	10 %	15 %	23 %
	KapG	11 %	12 %	14 %
	Umwandlung	6 %		
	Summe	72 %	77 %	81 %
Technische Umsetzung	Buchungssätze	20 %	12 %	10 %
	Gewinn- auswirkung	3 %	6 %	2 %
	Gesonderte Feststellung	1 %	3 %	
	Rückstellungs- berechnung			
	Erstellung Bilanzen	4 %	2 %	7 %
	Summe	28 %	23 %	19 %

3. Zusammenfassende Auswertung

Im Rahmen der bilanzsteuerrechtlichen Beurteilung lag der Schwerpunkt auf den Themen des „**Allgemeinen Bilanzsteuerrechts**“, also der klassischen Beurteilung von Bilanzpositionen der Aktiva und Passiva hinsichtlich deren Ansatz dem Grunde nach (Zurechnung, Zuordnung) und dem Ansatz der Höhe nach (Bewertung). Die technische Umsetzung leitet sich sodann hieraus ab und ist damit eine Art der Darstellung der zuvor erarbeiteten Lösung.

IV. Ausblick: Schriftliche StB-Prüfung 2022

Trotz der Vielfalt der möglichen Themen, ähnelten sich die Prüfungen in den vergangenen Jahren bzgl. des Schwierigkeitsgrads und des strukturellen Aufbaus. Zwar ist eine genaue Prognose der Themen für die Prüfung 2022 nahezu unmöglich, aber zumindest lassen sich Tendenzen anhand der Prüfungsinhalte der Vergangenheit ableiten.

Der **Fokus der Vorbereitung** sollte wie bereits erwähnt auf die **klassischen Bilanzierungsthemen** gelegt werden. Dazu gehört die Bilanzierung dem Grunde und der Höhe nach diverser Bilanzposten der Aktiva bzw. Passiva. Dies wird hoffentlich auch in Zukunft den Klausurschwerpunkt bilden. Da aktuelle Gesetzesänderungen und Rechtsentwicklungen⁸ immer wieder zeitnah aufgegriffen werden, ist u. E. im Hinblick auf die **schriftlichen StB-Prüfung 2022 mit diesen Themen zu rechnen:**

- 1. Degressive AfA:** Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben einige steuerliche Änderungen bewirkt. So wurde § 7 Abs. 2 EStG wieder für anwendbar erklärt für Anschaffungen/Herstellungen in den Jahren 2020 und 2021. Demnach kann alternativ zu § 7 Abs. 1 EStG eine degressive AfA i. H. von 2,5 des linearen AfA-Satzes, max. 25 %, für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren, beweglichen Anlagevermögens vorgenommen werden.⁹ In der Prüfung 2021 wurde die degressive AfA in allen Sachverhalten in der Aufgabenstellung ausgeschlossen. Vieles spricht dafür, dass in der kommenden Prüfung zumindest in einem Teil der Klausur diese AfA-Methode ein Thema sein wird.¹⁰
- 2. Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG/R 6.6 EStR:** Diese Vorschriften gehören zu den absoluten Standardthemen der vergangenen Jahre. Insbesondere § 6b EStG wurde in den letzten Jahren regelmäßig abgeprüft. Zu erwähnen sind hier darüber hinaus Neuerungen zu § 6b EStG in Bezug auf Reinvestitionen innerhalb der EU bzw. im EWR außerhalb Deutschlands (§ 6b Abs. 2a EStG sowie BMF-Schreiben v. 7.3.2018¹¹) und in Bezug auf die Verlängerung der Reinvestitionsfristen, sollten die Fristen in 2020 oder 2021 auslaufen (§ 52 Abs. 14 EStG bzw. BMF-Schreiben v. 15.12.2021¹²).
- 3. Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG:** Um die Folgen der COVID-19-Pandemie steuerlich abzumildern, sind mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz, dem Jahressteuergesetz 2020 und zuletzt mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) die Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag (IAB) geändert worden.¹³ Der Anwendungsbereich wurde im Hinblick auf die begünstigten Wirtschaftsgüter und begünstigten Betriebe erweitert. Bislang waren ausschließlich Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens begünstigt, die im Jahr der Investition und im Folgejahr ausschließlich oder fast ausschließlich, d. h. zu mind. 90 %, im Betrieb genutzt werden. Nun fallen auch in diesem Zeitraum vermietete Wirtschaftsgüter in den Anwendungsbereich des § 7g EStG, und zwar unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Zudem wird die Obergrenze des IAB auf 50 % angehoben. Und für alle Einkunftsarten gilt eine einheit-

⁸ Der SteuerStud RechtsprechungsRadar zum Bilanzsteuerrecht liefert Ihnen Kurzkomentierungen zu wichtigen höchstrichterlichen Entscheidungen: vgl. Marx, SteuerStud 2/2022 S. 78 NWB JAAAH-95691.

⁹ Vgl. hierzu auch Sankat/Schörck, SteuerStud 2/2021 S. 103 f. NWB OAAAH-64334.

¹⁰ Zu wichtiger BFH-Rspr. in Bezug auf die Gebäude-AfA vgl. zudem Sankat/Schörck, SteuerStud 2/2022 S. 88, 89 f. NWB TAAAH-95692.

¹¹ BMF, Schreiben v. 7.3.2018 - IV C 6 - S 2139/17/10001 :001, BStBl 2018 I S. 309 NWB MAAAG-78216.

¹² BMF, Schreiben v. 15.12.2021 - IV C 6 - S 2138/19/10002 :003 NWB CAAAH-97189.

¹³ Ausführlich hierzu Priller, SteuerStud 1/2022 S. 44 NWB QAAAH-94134 (Fallstudie inkl. Synopse), zzgl. Schaubild ders., SteuerStud 1/2022 S. 3 NWB VAAAH-94128; vgl. zudem die Übungsklausur von Sahn, SteuerStud 1/2022 S. 51 NWB AAAAH-94135.

liche Gewinngrenze i. H. von 200.000 € für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibung. In Bezug auf PersG wurde die Anwendbarkeit des § 7g EStG dagegen eingeschränkt. Demnach können im Gesamthandsvermögen (bzw. im SBV) gebildete IAB auch nur dort nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG hinzugerechnet werden (vgl. § 7g Abs. 7 EStG). Die Änderungen gelten erstmals für IAB und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wj. in Anspruch genommen werden (§ 52 Abs. 16 EStG). Ebenfalls zu beachten ist das aktuelle BMF-Schreiben v. 20.3.2017¹⁴. Auch § 7g EStG wurde in den Prüfungen der letzten Jahre stets in der Aufgabenstellung ausgeschlossen. Die aktuellen Änderungen sprechen jedoch dafür, dass diese Vorschrift zum Prüfungsgegenstand gemacht werden könnte.

4. **Sonderabschreibung nach § 7b EStG:** Jüngst eingeführt wurde auch ein neuer § 7b EStG. Mit der Regelung sollen die in der von der Bundesregierung gestarteten Wohnraumoffensive vorgesehenen steuerlichen Anreize für den Mietwohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment in die Tat umgesetzt werden. Die Einführung des § 7b EStG (Sonderabschreibung) trägt hierzu durch gezielte Förderung des Neubaus von Mietwohnungen bei. Zu § 7b EStG hat das BMF ein Anwendungsschreiben erlassen (BMF-Schreiben v. 7.7.2020¹⁵). Für die Anschaffung und Herstellung neuer Wohnungen können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren Sonderabschreibungen bis zu jährlich 5 % der Bemessungsgrundlage neben der AfA nach § 7 Abs. 4 EStG in Anspruch genommen werden.
5. **Entstrickung/Verstrickung:** Infolge des ATAD-Umsetzungsgesetzes (**ATADUmsG**) gab es auch umfangreiche Änderungen im Bereich der Entstrickungs-/Verstrickungsregelungen in § 4 Abs. 1 EStG, den dazugehörigen Bewertungsvorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 4–5 Buchst. b EStG sowie für die Bildung eines StAP nach § 4g EStG. Erwähnenswert ist hier, dass der StAP nun nicht mehr begrenzt ist auf Entstrickungen innerhalb der EU; die Anwendbarkeit wurde um den EWR erweitert. Bei der Bewertung einer Verstrickung wurde zudem in Bezug auf einen möglichen Entstrickungswert im anderen Staat (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a EStG) eine Wertverknüpfung eingeführt. Des Weiteren besteht nun eine Antragsmöglichkeit, einen Verstrickungstatbestand auch dann zu erfüllen, wenn eine Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts entfällt. Zuvor war eine Verstrickung nur dann angenommen worden, wenn das deutsche Besteuerungsrecht begründet wurde. Die Neuregelungen hierzu finden sich in § 4 Abs. 1 Satz 9, Satz 3 Halbsatz 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b EStG.
6. **Ehegattengrundstück:** Umfassende Änderungen zeigen sich in den neuen Hinweisen, **H 4.7 Drittaufwand EStH** und **H 4.7 Eigenaufwand für ein fremdes Wirtschaftsgut EStH**, und in dem dazu ergangenen BMF-Schreiben v. 16.12.2016¹⁶. Danach ist in den Fällen, in denen ein Gebäude von einem Stpfl. auf dessen alleinige Kosten auf einem Grundstück errichtet wird, das nicht ihm allein

eigentumsrechtlich zuzurechnen ist, z. T. ein sog. Aufwandsverteilungsposten zu bilden.

7. **Anschaffungsnahe HK nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG:** Dieses Thema war vermehrt Gegenstand aktueller BFH-Rspr.¹⁷ Hier ging es bspw. um die Frage, welche Aufwendungen in die Berechnung der 15 %-Grenze aufzunehmen sind und wie sich § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG zum Handelsrecht verhält. Zur Behandlung von Schönheitsreparaturen und der gebäudeteilbezogenen Betrachtungsweise vgl. das BMF-Schreiben v. 20.10.2017¹⁸.
8. **GWG bzw. Sammelposten nach § 6 Abs. 2 EStG bzw. § 6 Abs. 2a EStG:** Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2017 angeschafft, hergestellt oder in das BV eingelegt werden, wurde die Grenze nach § 6 Abs. 2 EStG von 410 € auf 800 €¹⁹ und die Wertuntergrenze für die Anwendung des Sammelpostens nach § 6 Abs. 2a EStG von 150 € auf 250 € angehoben.
9. **Ermittlung von AK/HK (= Standardthema).**
10. **Teilwertabschreibung (= Standardthema).**²⁰
11. **Besondere AfA-Problematiken:** Ebenfalls zum Standardthema gehören AfA-Problematiken wie z. B. die AfA nach Teilwertabschreibung, nach AfA (§ 11c EStDV), nach nachträglichen AK/HK.
12. **Pensionsrückstellungen:** Handelsrechtlich gab es eine Änderung in § 253 Abs. 2 HGB zur Abzinsung bei Altersversorgungsverpflichtungen. Steuerlich wurde die Altersgrenze für die frühestmögliche Passivierungsmöglichkeit in § 6a Abs. 2 EStG in Abhängigkeit des Zeitpunkts der Pensionszusage neu gefasst. Zudem wurden die Heubeck-Richttafeln neu herausgegeben und in dem Zusammenhang zwei BMF-Schreiben veröffentlicht (vgl. hierzu BMF-Schreiben v. 17.12.2019 und v. 19.10.2018²¹).
13. **Verpflichtungsübernahmen:** Zur Anwendung der Vorschriften nach § 5 Abs. 7 EStG und § 4f EStG (zuletzt Teil der StB-Prüfung 2015) hat das BMF mit Schreiben v. 30.11.2017²² umfassend Stellung genommen. Insbesondere die zivilrechtliche Unterscheidung zwischen einer Schuldübernahme und Schuldbeitritt bzw. Erfüllungsübernahme mit Schuldfreistellung spielt demnach für die steuerliche Behandlung eine wichtige Rolle.
14. **Anpassungsbuchung nach Betriebsprüfung:** Standardthema, das 2017, 2018, 2019 und 2021 nicht Prüfungsgegenstand war. Im Jahr 2020 wurde das Thema hingegen umfassend behandelt.
15. **Latente Steuern:** Da handels- und steuerrechtliche Ansätze gegenübergestellt werden, gehören latente

14 BMF, Schreiben v. 20.3.2017 - IV C 6 - S 2139 -b/07/10002-02, BStBl 2017 I S. 423 NWB TAAAG-41398.
 15 BMF, Schreiben v. 7.7.2020 - IV C 3 - S 2197/19/10009 :008, BStBl 2020 I S. 623 NWB RAAAH-53359.
 16 BMF, Schreiben v. 16.12.2016 - IV C 6 - S 2134/15/10003, BStBl 2016 I S. 1431 NWB CAAAF-89189.
 17 BFH, Urteile v. 14.6.2016 - IX R 25/14, BStBl 2016 II S. 992 NWB BAAAF-82844, IX R 22/15, BStBl 2016 II S. 999 NWB RAAAF-82843, und IX R 15/15, BStBl 2016 II S. 996 NWB HAAAF-82842. Vgl. hierzu auch die Kommentierung von Gehm, SteuerStud 1/2016 S. 7 NWB QAAAF-86656.
 18 BMF, Schreiben v. 20.10.2017 - IV C 1 - S 2171 c/09/10004: 006 NWB EAAAG-62071.
 19 Für Wj., die nach dem 31.12.2020 enden, gilt die durch das BMF-Schreiben v. 26.2.2021 - IV C 3 - S 2190/21/10002:013, BStBl 2021 I S. 298 NWB GAAAH-72616 angepasste Nutzungsdauer in den amtlichen AfA-Tabellen.
 20 BMF, Schreiben v. 2.9.2016 - IV C 6 - S 2171 -b/09/10002 :002, BStBl 2016 I S. 995 NWB BAAAF-81512.
 21 BMF, Schreiben v. 17.12.2019 - IV C 6 - S 2176/19/10001 :001, BStBl 2020 I S. 82 NWB KAAAH-38330; v. 19.10.2018 - IV C 6 - S 2176/07/10004 :001, BStBl 2018 I S. 1107 NWB HAAAG-98265.
 22 BMF, Schreiben v. 30.11.2017 - IV C 6 - S 2133/14/10001, BStBl 2017 I S. 1619 NWB NAAAG-64265.

Hauptthemenfelder in den Jahren 2021–2012										
	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Allgemeines Bilanzsteuerrecht										
AKTIVA										
Immat. VG/WG des AV inkl. Firmenwert	X	X	X	X	X			X	X	X
Grund und Boden/Gebäude inkl. Mietereinbauten	X	X	X			X	X	X	X	X
Ermittlung AK	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Ermittlung HK	X	X	X	X	X	X		X	X	X
Abschreibung – planmäßig										
▶ Planmäßige AfA	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
▶ GWG/Sammelposten						X		X		
Abschreibung – außerplanmäßig										
▶ TW-Abschreibung auf Anlagevermögen	X	X		X	X		X		X	X
▶ TW-Abschreibung auf Umlaufvermögen (ohne Forderung)		X				X				
▶ Forderungsbewertung		X		X			X	X		
Entnahmen/Einlagen	X	X	X			X		X	X	X
PASSIVA										
Verbindlichkeiten	X	X	X	X	X	X	X	X		X
Rückstellungen		X		X	X	X			X	X
Rechnungsabgrenzungsposten										
ARAP		X	X	X		X		X	X	
PRAP									X	
Steuerliche Wahlrechte										
§ 7g EStG									X	X
§ 6b EStG	X	X	X			X	X	X	X	
R 6.6 EStR					X					
Sonstige Themen										
Bewertungseinheiten							X			
Latente Steuern			X	X	X	X	X	X	X	X
Anpassung nach BP		X				X	X	X	X	
Leasing			X							
Spezielle Themen zu Personengesellschaften										
ErgBil	X	X	X	X	X	X	X			
SBV		X	X	X	X	X		X	X	X
Übertragung/Überführung i. S. des § 6 Abs. 5 EStG		X	X		X					
§ 6 Abs. 3 EStG										X
Wechsel/Ausscheiden Gesell.			X	X			X		X	
Bilanzierung PerG-Beteiligung	X				X					
Gesonderte u. einheitliche Feststellung		X					X	X	X	
Spezielle Themen zu Kapitalgesellschaften										
vGA/vE		X	X	X	X				X	X
Dividendenerträge		X						X		
Bilanzierung KapG-Beteiligung	X	X	X							
Eigene Anteile				X						
Umwandlung										
§§ 3–9 UmwStG										
§§ 11–13 UmwStG	X		an Tag 2							
§ 20 UmwStG	an Tag 2									
§ 21 UmwStG										
§ 22 UmwStG										
§ 24 UmwStG		X				X		X		

Steuern zu den Standardthemen. Weil diese Thematik im Jahr 2020 und 2021 nicht Gegenstand war, steigt insoweit die Wahrscheinlichkeit für die schriftliche Prüfung 2022.

16. **Bilanzsteuerrechtliche Auswirkungen einer vE/vGA:** In den letzten Jahren werden regelmäßig auch die bilanzsteuerrechtlichen Folgen einer vE bzw. vGA problematisiert. Die Thematik wird insbesondere bei Einkaufs-/Verkaufsgeschäften aufgegriffen. Aus Sicht des Gesellschafters können gegenüber der KapG folgende Fallgestaltungen auftreten:

- ▶ Überpreiserwerb = vE;
- ▶ Unterpreiserwerb = vGA;
- ▶ Überpreisverkauf = vGA;
- ▶ Unterpreisverkauf = vE.

Zur Bestimmung der AK wird verwiesen auf das BMF-Schreiben v. 28.5.2002²³.

17. **Überführung/Übertragung von Wirtschaftsgütern:** Ebenfalls erhöht prüfungsrelevant erscheint die Vorschrift des § 6 Abs. 5 EStG. Hier gab es eine Änderung der Rspr. und der Verwaltungsauffassung²⁴ in Bezug auf die Einbringung eines Wirtschaftsguts in eine Personengesellschaft gegen Gutschrift auf dem Kapitalkonto II. Danach führt jedenfalls die ausschließliche Buchung auf dem Kapitalkonto II nicht zu einem entgeltlichen Vorgang und damit nicht zur Gewährung von Gesellschaftsrechten.

18. **Unentgeltliche Übertragungen von Mitunternehmeranteilen:** Mit BMF-Schreiben v. 20.11.2019²⁵ wurde umfassend Stellung genommen zur kombinierten Anwendung von § 6 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 EStG.

Das **Umwandlungssteuerrecht** wurde zuletzt 2019 und 2021 am zweiten Tag der Prüfung – Klausur aus dem Ertragsteuerrecht – sowie in den Prüfungsjahren 2020 und 2021²⁶ am dritten Tag abgeprüft. Es ist weiterhin auch für 2022 vermehrt prüfungsrelevant. „Klassiker“ sind in diesem Zusammenhang Einbringungen in eine KapG nach § 20 UmwStG oder in eine PersG nach § 24 UmwStG.²⁷

Ferner wird die **Unterscheidung zwischen handels- und steuerrechtlichen Ansätzen** voraussichtlich weiter eine große Rolle spielen, so dass dieses „**Zusammenspiel**“ der beiden **Bilanzen** unbedingt trainiert werden muss. Erarbeiten Sie sich daher ein Lösungsschema (vgl. Kap. I.4.) und halten Sie dieses strikt (!) ein. Anderenfalls „schießen“ Sie lediglich auf das Problem und verschenken infolge der fehlenden Struktur wichtige „**Fußgängerpunkte**“! Dies gilt insbesondere für vermeintlich „einfach“ strukturierte Aufgaben.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

AUTOREN



Lars Nüdling,

Dipl. Finanzwirt (FH), Steuerberater, ist Geschäftsführer, Dozent sowie darüber hinaus Fachbereichsleiter bei der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG im Bereich Bilanzsteuerrecht, Besteuerung der Personengesellschaften und Umwandlungssteuerrecht.



Dr. Ingmar Schörck,

Dipl. Kfm., Steuerberater, ist geschäftsführender Gesellschafter der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG.

23 BMF, Schreiben v. 28.5.2002 - IV A 2 - S 2742 - 32/02, BStBl 2002 I S. 603 NWB HAAA-85932.

24 BMF, Schreiben v. 26.7.2016 - IV C 6 - S 2178/09/10001, BStBl 2016 I S. 684 NWB EAAAF-79169.

25 BMF, Schreiben v. 20.11.2019 - IV C 6 - S 2241/15/10003, BStBl 2019 I S. 1291 NWB KAAA-87167.

26 Zur Verschmelzung von Kapitalgesellschaften mit Verlusten – Gewinn- auf Verlust-Kapitalgesellschaft vs. Verlust- auf Gewinn-Kapitalgesellschaft – vgl. die Fallstudie von Brähler, SteuerStud 8/2021 S. 545 NWB HAAA-81115.

27 Vgl. hierzu Nüdling/Schörck, SteuerStud 6/2020 S. 407 NWB VAAA-44306; zzgl. Übungsklausur, Beilage zu SteuerStud 6/2020 S. 49 NWB YAAA-44370.



STARTHELPER FÜR STEUER-KARRIEREN.

Erfolgreich vorbereiten mit dem Lernphasen-Fahrplan von NWB Steuer und Studium!

Das Themenpaket NWB Steuer und Studium – Ihr Rundum-sorglos-Paket für jede Lernphase – unterstützt Sie ganzjährig u. a. mit Schwerpunktausgaben speziell zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung:



LERNPHASEN-FAHRPLAN

MÄRZ: Schwerpunkt schriftliche StB-Prüfung

- ▶ Leitfaden zur Vorbereitung auf die schriftliche StB-Prüfung
- ▶ Was kommt dran? – Themenauswertungen der letzten Jahre
- ▶ Prüfungsstrategie in Bezug auf die einzelnen Tage
- ▶ PrüfungsCoach schriftliche StB-Prüfung

JUNI: Schwerpunkt schriftliche StB-Prüfung

- ▶ Vertiefung besonders prüfungsrelevanter Themenkomplexe + Übungsklausuren
- ▶ PrüfungsCoach schriftliche StB-Prüfung
- ▶ Karrierefürher mit Tipps für Ihren beruflichen Aufstieg

AB NOVEMBER: Schwerpunkt mündliche StB-Prüfung

- ▶ Leitfaden zur Vorbereitung auf die mündliche StB-Prüfung
- ▶ 4 simulierte Prüfungsgespräche zu typischen und zu aktuellen Themen
- ▶ 300 Fragen und Antworten zu „nicht-steuerlichen Themen“ – zzgl. SteuerStud WissensChecks
- ▶ PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung

Testen Sie das Themenpaket NWB Steuer und Studium und Sie erhalten kostenlos:

- ▶ einen Monat **Zugriff auf die Datenbank NWB Steuer und Studium** mit vielen Inhalten für die Prüfung und Praxis (Schaubilder, Fallstudien, riesiger Klausurenfundus u.v.m.) inkl. persönlichem NWB Livefeed
- ▶ einen Monat **Zugriff auf den PrüfungsCoach zur StB-Prüfung** in der NWB Datenbank

Ihre schnellen Bestellwege:

Service-Fon
02323.141-940

Fax
02323.141-173

E-Mail
bestellungen@nwb.de

Internet
go.nwb.de/sus

Postanschrift
NWB Verlag GmbH & Co. KG
44621 Herne

Absender	
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.	
<input type="checkbox"/> Firmenanschrift	<input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* <input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe
Firma Kanzlei Institution	
Kundennr. (falls vorhanden)	
Titel Vorname Name*	
Funktion	
Straße Postfach*	
PLZ Ort*	
Tel.-Nr. Fax-Nr.*	
E-Mail*	
E-Mail für den elektronischen Rechnungsversand*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben

97231



JA, ich möchte das Themenpaket NWB Steuer und Studium 4 Wochen kostenlos testen!

- > NWB Livefeed
- > NWB Datenbank inkl. passender Tools
- > **Steuer-Repetitor**
- > Zeitschriftenarchiv NWB Steuer + Studium (SuS)

Für mich kommt nach dem Gratis-Test
der Ausbildungspreis* von

16,60 € monatlich (1 Lizenz) infolge

- Ich bestelle das Themenpaket nach dem Gratis-Test zum Preis von
24,90 € monatlich inkl. Lizenzen für 5 Nutzer

* Der Ausbildungspreis gilt für Studenten, Referendare, Fachschüler, Auszubildende, Finanz- und Steueranwärter, Teilnehmer an Kursen zur Vorbereitung auf die Steuerberater-, Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalterprüfung.
Bitte denken Sie daran, uns nach dem Test den entsprechenden Nachweis zu senden.

Optional monatlich zusätzlich die gedruckte Ausgabe von NWB Steuer + Studium:

- Ja, ich bestelle die gedruckte Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift NWB Steuer + Studium mit.

Bezugsbedingungen: Der erste Monat ist gratis. Danach erhalte ich das ausgewählte Produkt im Abo zum ausgewählten Bezugspreis. Bei Auswahl der Printausgabe erhalte ich diese zusätzlich für € 4,- (D) und € 1,10 Versandkosten pro Monat (für Lieferungen außerhalb Deutschland € 2,20). Alle Preise inklusive gesetzlicher MwSt. Die Rechnung erhalte ich jährlich im Voraus. Das Abo ist jederzeit kündbar. Wenn ich kein Abo wünsche, genügt eine Nachricht vor Ablauf der Testzeit.

Für eine Bestellung unmittelbar beim NWB Verlag gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWB Verlag GmbH & Co. KG. Sie sind online unter go.nwb.de/agb einsehbar.

Widerrufsbelehrung: Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite (www.nwb.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

Datenschutzhinweise: Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung, Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO).

Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter go.nwb.de/datenschutz



Datum | Unterschrift

nwb VERLAG